VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

zwischen der

AWP Polska Sp. z o.o. Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

8. April 2024

Inhalt

PRÄ/	AMBEL	3
1.	VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 516 ³ § 1 Punkt 1 CCC)	4
2.	ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME	5
3.	WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	5
4.	KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG	6
5.	VERSCHMELZUNGSBERICHT	7
6.	VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS	7
7.	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 516 ³ § 1 Punkt 11 CCC)	9
8.	KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 516 ³ § 1 Punkt 10 CCC)	
9.	KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN	. 11
10.	SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT	. 12
11.	GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 516 ³ § 1 Punkt 8 ¹ CCC)	. 12
12.	AUSÜBUNG DER RECHTE VON GESELLSCHAFTERN, GLÄUBIGERN UND ARBEITNEHMERN (Artikel 516³ § 1 Punkt 9 CCC)	. 12
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	. 14

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. AWP POLSKA SP. z o.o., einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht mit Sitz in Warschau, Polen, und eingetragener Geschäftsadresse Konstruktorska 12, 02-673 Warschau, Polen, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000130257, NIP: 5262322380, REGON: 014885217.

im Folgenden als "Übertragende Gesellschaft" bezeichnet.

UND

2. AP SOLUTIONS GMBH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695,

im Folgenden als "Übernehmende Gesellschaft" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "Parteien" und einzeln als "Partei" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "Verschmelzung").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat Zweigniederlassungen in Polen und in der Ukraine, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Polen bzw. in der Ukraine ab dem Verschmelzungsstichtag weiterführen werden.

- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Nach der Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Übernehmenden Gesellschaft weitergeführt.
- (E) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in Polen und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. In Polen wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der Artikel 516¹ 516¹8 des polnischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (*Polish Commercial Company Code*) (das "CCC") umgesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") durchgeführt.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "Verschmelzungsplan").

FOLGENDES WIRD FESTGESTELLT:

- 1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 516³ § 1 Punkt 1 CCC)
- 1.1. Übertragende Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft, AWP Polska Sp. z o.o., ist eine polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht mit Sitz in Warschau, Polen. Ihre eingetragene Geschäftsadresse ist Konstruktorska 12, 02-673 Warschau, Polen. Die Übertragende Gesellschaft ist im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000130257, NIP: 5262322380, REGON: 014885217 eingetragen.

Alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die Übertragende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen.

Alle Anteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und gemäß Artikel 492 § 1 Punkt 1 CCC in Verbindung mit Artikel 516¹ § 1 CCC verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Übernehmende Gesellschaft über.

3. WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG

- 3.1 Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "Vollzugstag"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden das Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes auf die Übernehmende Gesellschaft ohne Abwicklung übertragen und gehen die Anteile an der Übertragenden Gesellschaft unter.
- 3.2 Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der

Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über.

4 KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG

- 4.1 Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (société par actions simplifiée) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile für die Umsetzung der Verschmelzung nicht erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 515¹ § 1 CCC in Verbindung mit Artikel 516¹ § 1 CCC).
- 4.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und keine Anteile an die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden, enthält dieser Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 5151 § 1 CCC in Verbindung mit Artikel 5161 § 1 CCC keine der in § 307 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 13 UmwG und Artikel 5163 § 1 Punkt 2, 3, 5-7 und 91 CCC genannten Informationen (gemäß Artikel 51615 § 1 CCC), insbesondere zu: (i) einem Umtauschverhältnis von Anteilen der Übertragenden Gesellschaft in Anteile der Übernehmenden Gesellschaft und die Höhe barer Zuzahlungen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel 5163 § 1 Punkt 2 CCC in Verbindung mit Artikel 51615 § 1 CCC), (ii) zu einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel 5163 § 1 Punkt 5 CCC in Verbindung mit Artikel 51615 § 1 CCC), (iii) zum Zeitpunkt der Gewinnberechtigung neuer Gesellschaftsanteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und Artikel 5163 § 1 Punkt 6 CCC in Verbindung mit Artikel 51615 § 1 CCC) oder (iv) zu einer Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und Artikel 5163 § 1 Nr. 91 CCC in Verbindung mit Artikel 51615 § 1 CCC).
- 4.3 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG und gemäß Artikel 5166 CCC in Verbindung mit

Artikel 516¹⁵ § 1 CCC weder eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch einen gerichtlich bestellten Prüfer noch die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts erforderlich.

4.4 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft zu der Verschmelzung weder nach polnischem Recht gemäß Artikel 506 CCC in Verbindung mit Artikel 516¹⁵ § 2 CCC noch nach deutschem Recht gemäß § 312 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 307 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) UmwG erforderlich und wird nicht erfolgen.

5. VERSCHMELZUNGSBERICHT

- 5.1 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG und gemäß Artikel 516⁵ CCC in Verbindung mit Artikel 516¹⁵ § 2 CCC kein Verschmelzungsbericht für die Gesellschafter erforderlich.
- 5.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß Artikel 516¹⁵ § 2 CCC in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft kein Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 516⁵ CCC erforderlich und ein solcher Bericht wird dementsprechend auch nicht von der Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft erstellt. Die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 309 Abs. 1, 2, 3 und 5 UmwG einen Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer erstellt. Der im vorstehenden Satz genannte Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft zusammen mit einer Entwurfsfassung dieses Verschmelzungsplans gemäß § 310 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG zur Verfügung gestellt.
- 6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWER-TUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS
- 6.1. Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt mit Wirkung zum Vollzugstag. Ab diesem Zeitpunkt gelten zu Rechnungslegungszwecken alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als für

- Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikel 516³ § 1 Punkt 12 CCC).
- 6.2. Der Stichtag der Bilanz der Übernehmenden Gesellschaft und der Bilanz der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG ist der Vollzugstag, wie in Ziffer 3.1 definiert.
- 6.3. Für Zwecke der Übertragung wird das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft zum Buchwert bewertet (§ 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG). Um die Anforderungen von Artikel 5163 § 1 Punkt 13 CCC zu erfüllen, wurde das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft zum 31. März 2024 zum Buchwert ermittelt, basierend auf der Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. März 2024. Das gesamte Vermögen wurde mit einem Betrag von PLN 101.505.574,88 (einhundertundeine Millionen fünfhundertfünftausendfünfhundertvierundsiebzig Zloty und achtundachtzig Groszy; dies entspricht ungefähr EUR 23.625.422,55 (Wechselkurs für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024 gemäß dem offiziellen monatlichen Buchungskurs der Europäischen Kommission für den Euro und die durch den Rechnungsführer der Europäischen Kommission im Einklang mit Artikel 19 der Haushaltsordnung festgelegten Umrechnungskurse (der "Wechselkurs")), einschließlich des Nettoinventarwerts für den Betrag von PLN 9.871.681,13 (neun Millionen achthunderteinundsiebzigtausendsechshunderteinundachtzig Zloty und dreizehn Groszy; dies entspricht ungefähr EUR 2.297.633,78 (Wechselkurs für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024)) bewertet. Die gesamten Verbindlichkeiten wurden mit dem Betrag von PLN 101.505.574.88 (einhundertundeine Millionen fünfhundertfünftausendfünfhundertvierundsiebzig Zloty und achtundachtzig Groszy; entspricht ungefähr EUR 23.625.422,55 (Wechselkurs für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024)), einschließlich Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Verbindlichkeiten in Höhe von PLN 91.633.893,75 (einundneunzig Millionen sechshundertdreiunddreißigtausend achthundertdreiundneunzig Zloty und fünfundsiebzig Groszy; entspricht ungefähr EUR 21.327.788,77 (Wechselkurs für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31. März 2024)) bewertet.
- 6.4. Gemäß Artikel 516³ § 1 Punkt 13 CCC werden die Bücher der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugstag, wie in Ziffer 3.1 definiert, geschlossen, es sei denn, die Übertragende Gesellschaft

beschließt, die Bücher gemäß Artikel 12 § 3 Nr. 2 des polnischen Rechnungslegungsgesetzes nicht zu schließen.

7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 516³ § 1 Punkt 11 CCC)

7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft hatte zum 31. März 2024 294 Arbeitnehmer. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Von diesen Arbeitnehmern sind alle bei der Übertragenden Gesellschaft in Polen und keine Arbeitnehmer bei der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Ukraine tätig.

Gemäß Artikel 23¹ des polnischen Gesetzes vom 26. Juni 1974 (das Arbeitsgesetzbuch ("AG")) wird infolge der Verschmelzung die Übernehmende Gesellschaft, die in Polen über ihre Zweigniederlassung unter der Firma AP Solutions GmbH spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Oddział w Polsce (die "Polnische Zweigniederlassung") tätig ist, kraft Gesetzes Partei der bestehenden Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft in Polen. Dies hat den Übergang aller Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zur Folge. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen daher alle in Polen bestehenden Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft über, die in Polen über ihre Polnische Zweigniederlassung tätig ist (und die somit Arbeitgeberin der übergehenden Arbeitnehmer wird). Einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften gelten für die übergehenden Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsort der Arbeitnehmer. Entsprechend bleiben die Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer unverändert. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und Artikel 231 AG ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG und Artikel 493 CCC in Verbindung mit Artikel 5161 § 1 CCC erlischt. Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden

Gesellschaft in Polen mit den diesem Geschäftsbereich in der Polnischen Zweigniederlassung zugeordneten Arbeitnehmern fort.

7.2. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft

Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer in Deutschland bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein lokaler Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("BetrVG") zuständig. Alle konzernweiten Betriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der Verschmelzung weiter. Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind keine Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Es bestehen keine deutschen Tarifverträge, die unmittelbar vor der Durchführung der Verschmelzung Anwendung finden, und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Gesellschaften aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Verschmelzung wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dieser Verschmelzung wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haben.

7.3. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG)

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über, die in Polen über ihre Polnische Zweigniederlassung und in der Ukraine über ihre ukrainische Zweigniederlassung tätig ist.

8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 5163 § 1 Punkt 10 CCC)

Die Verschmelzung erfordert kein Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen Mitbestimmungsvorschriften.

Nach polnischem Recht gibt es keinen bestimmten Schwellenwert, bei dessen Überschreitung die Mitbestimmung ausgelöst wird. Nach deutschem Recht gibt es eine solche Schwelle, die jedoch nicht erreicht wird. Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktionen etwa 265 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sind; das gilt auch für die Arbeitnehmer der einzigen Tochtergesellschaft (Neoasistencia Manoteras S.L.) einer der übertragenden Gesellschaften. Damit sind die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("MgVG") nicht erfüllt. Entsprechend sind keine Angaben zu Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 34 des polnischen Gesetzes vom 26. Mai 2023 zur Beteiligung von Arbeitnehmern einer Gesellschaft, die aus einer grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften hervorgeht, erforderlich.

9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN

9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Artikel 516³ § 1 Punkt 4 CCC, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgeschlagen.

9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden oder der Übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Artikel 516³ § 1 Punkt 8 CCC gewährt.

10. SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Artikel 516³ § 1 Punkt 15 CCC als <u>Anlage 10</u> beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in <u>Anlage 10</u> beigefügten Fassung entsprechen.

11. GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 516³ § 1 Punkt 8¹ CCC)

Den Gläubigern werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten angeboten, und es wurden und werden keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gläubigerrechte getroffen.

Nach Ansicht der Übertragenden Gesellschaft stellt die Verschmelzung aus den folgenden Gründen keine Bedrohung für ihre Gläubiger dar: (i) Die Übernehmende Gesellschaft hat Zweigniederlassungen in Polen und in der Ukraine, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Polen bzw. in der Ukraine ab dem Verschmelzungsstichtag weiterführen werden, und (ii) mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet, wobei allerdings keine physische Übertragung von Vermögenswerten der Übertragenden Gesellschaft ins Ausland erfolgen wird, da die Übernehmende Gesellschaft ihre Polnische Zweigniederlassung mit diesen Vermögenswerten ausstatten wird. Die Gläubiger können ihre Rechte ausüben und Sicherheiten für ihre Ansprüche gemäß Artikel 516¹⁰ § 2 CCC verlangen.

12. AUSÜBUNG DER RECHTE VON GESELLSCHAFTERN, GLÄUBIGERN UND ARBEITNEH-MERN (Artikel 516³ § 1 Punkt 9 CCC)

Die nachfolgende Beschreibung der Rechte von Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern nach polnischem Recht ist zwingender Inhalt des Verschmelzungsplans (Artikel 516³ § 1 Punkt 9 CCC). Nach polnischem Recht ist es erforderlich, die Rechte von Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft im Verschmelzungsplan zu beschreiben, um diese Informationen zu verbreiten, unter

anderem bei allen frühzeitigen Mitteilungen und Einreichungen des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs. Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern wird empfohlen, darauf zu achten, in welchem Stadium des grenzüberschreitenden Verschmelzungsverfahrens die beschriebenen Rechte relevant sind und ausgeübt werden können (beispielsweise beziehen sich bestimmte Rechte auf Zeiträume, die bereits vor dem Gesellschafterbeschluss der Übernehmenden Gesellschaft liegen). Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer sollten auch beachten, dass aufgrund dieses Informationskonzepts im Verschmelzungsplan die Angaben zu ihren Rechten auch dann noch aufgeführt werden, wenn die entsprechenden Fristen für die Ausübung dieser Rechte bereits verstrichen sind.

- 12.1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung haben die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmervertreter der Übertragenden Gesellschaft oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Arbeitnehmer gemäß Artikel 516³ § 2 CCC und § 308 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UmwG das Recht, mindestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlungen, in denen die Beschlüsse über die Verschmelzung gefasst werden sollen, ihre Stellungnahmen zum Verschmelzungsplan abzugeben. Da ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft nach polnischem Recht nicht erforderlich ist und auch nicht gefasst wird, können Stellungnahmen zum Verschmelzungsplan mindestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, auf der der Beschluss über die Verschmelzung gefasst werden soll, bei der Übertragenden Gesellschaft eingereicht werden. Der Zeitpunkt des im vorstehenden Satz genannten Beschlusses wird in der Bekanntmachung für die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmervertreter oder, in Ermangelung solcher Vertreter, an die Arbeitnehmer, über die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verschmelzungsplan angegeben.
- 12.2. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung haben die Gesellschafter und die Arbeitnehmervertreter oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft gemäß Artikel 5167 § 1 CCC das Recht auf Einsicht in die folgenden Unterlagen: (i) den Verschmelzungsplan, (ii) die Jahresabschlüsse und die Berichte des Vorstands/der Geschäftsführung über die Tätigkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre, zusammen mit dem Prüfungsbericht, sofern ein solcher erstellt wurde, (iii) Benachrichtigung der Alleingesellschafterin, der Gläubiger und der Arbeitnehmervertreter oder. in Ermangelung solcher Vertreter, der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft über die Möglichkeit, zum Verschmelzungsplan Stellung zu nehmen, (iv) die Stellungnahmen der Alleingesellschafterin, der Gläubiger und der Arbeitnehmervertreter der Übertragenden Gesellschaft oder, in Ermangelung solcher Vertreter, der Arbeitnehmer (falls an die Übertragende Gesellschaft übermittelt), zum Verschmelzungsplan. Darüber hinaus stellt die Übertragende Gesellschaft die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, indem sie Scans der Unterlagen auf die von der Übertragenden Gesellschaft unterhaltene Website unter der Adresse https://mondial-assistance.pl/dokumenty-dotyczace-polaczenia

hochlädt. Gemäß § 310 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG hat die Übernehmende Gesellschaft den von den Geschäftsführern der Übernehmenden Gesellschaft erstellten Verschmelzungsbericht zusammen mit dem Verschmelzungsplan oder dessen Entwurf mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gesellschafter der Übernehmenden Gesellschaft den Arbeitnehmern elektronisch zur Verfügung zu stellen; dies geschieht auf der von der Übernehmenden Gesellschaft unterhaltene Website unter der Adresse https://www.allianz-partners.com/en_glo-bal/ese-project-merger-documentation.html. Gemäß § 310 Abs. 3 UmwG werden der Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft alle Stellungnahmen der Arbeitnehmer, die mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließt, eingegangen sind, übermittelt. Die vorstehenden Maßnahmen ermöglichen es der Alleingesellschafterin und den Arbeitnehmervertretern oder, in Ermangelung solcher Vertreter, den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft, auf die genannten Unterlagen elektronisch zuzugreifen und sie auszudrucken.

- 12.3. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung kann ein Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft gemäß Artikel 516¹⁰ § 2 CCC innerhalb eines (1) Monats ab dem Zeitpunkt der Offenlegung des Verschmelzungsplans Sicherheiten für seine zum Zeitpunkt der Offenlegung des Verschmelzungsplans noch nicht fälligen Forderungen verlangen, wenn der Gläubiger nachweist, dass die Befriedigung seiner Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet ist.
- 12.4. Informationen über die Bedingungen für die Ausübung der Rechte der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmervertreter oder, in Ermangelung solcher Vertreter, der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft, wie sie in Ziffern 5 und 12 des Verschmelzungsplans beschrieben sind, können kostenlos auf der Website der Übertragenden Gesellschaft unter der Adresse: https://mondial-assistance.pl/dokumenty-dotyczace-polaczenia und auf der von der Übernehmenden Gesellschaft unterhaltenen Website unter der Adresse https://www.allianz-partners.com/en_global/ese-project-merger-documentation.html abgerufen werden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und

Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

- 13.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG).
- 13.3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist soweit gesetzlich zulässig München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Polska Sp. z o.o. auf die AP Solutions GmbH]

Warschau, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Polska Sp. z o.o.

Name: Piotr Ruszowski

(Titel: Mitglied der Geschäftsführung

(Członek Zarządu))

Name: Piotr Junczewski

(Titel: Mitglied der Geschäftsführung

(Członek Zarządu))

[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Polska Sp. z o.o. auf die AP Solutions GmbH]

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH

Name: Laurent Floquet

L flying

(Titel: Geschäftsführer)

Name: Lars Rogge

(Titel: Geschäftsführer)

ANLAGE 10

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Errichtung einer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschienen vor mir, <u>Dr. Thomas Kilian</u>, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Briennerstraße 12/III, im Anwesen Königinstraße 28, in 80802 München, wohln ich mich auf Ansuchen begeben habe:

- Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970, geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
- Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959, geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide personlich bekannt, for Wiel wies orth Juden devel Personalausweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

- 1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
- 2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten: die Gesellschafterin, die Gesellschaft, das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München, Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
- 2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im Inund Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
- 2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
- 2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter k\u00f6nnen jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Pr\u00fcfung die Vorabaussch\u00fcttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschlie\u00dden. \u00e3 30 GmbHG ist zu beachten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

- 2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
- 3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa Hin

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr:Tilman Götte Notar

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023

REPRESENTATION OF THE STATE OF

Anton Winkler, VRiOLG a.D, als amtlich bestellter Vertreter des Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens

- (1) Holding- und Shared-Services-Funktion:
- a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;
- b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.
- (2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:
- a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;
- b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;
- c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.
- (3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,
- a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;
- b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschaftersammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.
- (5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
- (7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlüsses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in